

# SCHUMAG

## Hauptversammlung der SCHUMAG Aktiengesellschaft am 25. Mai 2023

### **Bestätigung der Stimmzählung nach § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG**

Der Abstimmende kann von der Gesellschaft nach § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Ein entsprechendes Verlangen kann per E-Mail an [schumag@better-orange.de](mailto:schumag@better-orange.de) gerichtet werden.